



Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dettingen an der Erms

Die Gemeinde Dettingen an der Erms betreibt ab dem 01.09.2024 Kindertageseinrichtungen. Für die Arbeit in den kommunalen Kindertageseinrichtungen (Kindergärten und Kinderhäuser) sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen Richtlinien (u.a. Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII mit KJSG), Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg, KiTa-Verordnung, Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten) in der jeweils gültigen Fassung sowie die folgende Benutzungsordnung (beschlossen aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg durch den Gemeinderat am 27.06.2024 maßgebend:

§ 1 Aufgaben der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Kindertageseinrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung des einzelnen Kindes und der Gruppe der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
- (2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Kindertageseinrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der frühkindlichen Bildung sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Kindertageseinrichtung.
- (3) Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
- (4) Die Erziehung in der Kindertageseinrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.
- (5) Die Kindertageseinrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 7).

§ 2 Aufnahme

- (1) Die Kindertageseinrichtungen nehmen entsprechend ihren in der aktuellen Betriebserlaubnis ausgewiesenen Platzkapazitäten und der im Rahmen der örtlichen Bedarfsplanung unter Bezugnahme auf die Angebotsformen ausgewiesenen Plätze Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt auf. Die Reihenfolge der Platzvergabe richtet sich nach den vorhandenen Platzkapazitäten und den von der Trägerin festgelegten und vom Gemeinderat zugestimmten Vergabekriterien. Grundsätzlich

haben Kinder bei der Vergabe von Plätzen Vorrang, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Dettingen haben. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Sommerschließung. Eine anschließende Betreuung bis zum Schuleintritt ist im Rahmen der Ferienbetreuung an der Schule möglich.

- (2) Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse oder eine Juniorklasse besuchen.
Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung der Eltern (Personensorgeberechtigten) mit der Gemeinde Dettingen als Trägerin.
- (3) Kinder mit und ohne Behinderungen werden gemäß § 22 SGB VIII/KJSG in gemeinsamen Gruppen gefördert. Dabei wird berücksichtigt, dass den Bedürfnissen der Kinder mit und ohne Behinderung Rechnung getragen wird.
Kinder mit körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen können die Kindertageseinrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Kindertageseinrichtung Rechnung getragen werden kann. Die Mitwirkung der Frühberatung/Frühförderstelle sowie der Eingliederungshilfe gemäß SGB XII ist erwünscht, eine Abstimmung mit der Gemeinde Dettingen als Trägerin und der Leitung der Kindertageseinrichtung ist erforderlich. Die Kooperation mit Fachdiensten und dem bedarfsgerechten Einsatz von Assistenz-/Inklusionskräften wird, soweit möglich, vom Träger organisiert; sie setzt dabei je nach Situation eigenes oder beauftragtes geeignetes Personal ein oder/und ermöglicht strukturelle Unterstützung¹. Die Mitwirkung der Eltern (Personenberechtigten) ist erforderlich.
- (4) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der von der Trägerin erlassenen Vergabekriterien der Trägerin in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung, sofern keine anderslautenden Regelungen in Vereinbarungen mit anderen Partnern bestehen.
- (5) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Hierfür muss die Bescheinigung gemäß **Anlage 5** vorgelegt werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.
Es wird empfohlen, von der nach dem SGB V vorgesehener kostenloser Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten regelmäßig Gebrauch zu machen.
Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9), welche nicht älter als 12 Monate sein darf (**Anlage 3**).
- (6) Ebenfalls vor der Aufnahme ist eine ärztliche Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision des Robert-Koch-Instituts ausreichenden Impfschutz über die Bescheinigung gemäß **Anlage 5** vorzulegen. Erfolgt dies nicht, ist die Einrichtungsleitung verpflichtet, dies unter Angabe der personenbezogenen Daten mit dem Formular gemäß **Anlage 5** an das zuständige Gesundheitsamt zu melden. Die Vorhaltung einer Kopie des aktuellen Impfstatus ist wünschenswert.

¹ Darunter wird u.a. die Reduktion der Gruppengröße in der Gruppe des aufzunehmenden Kindes verstanden, soweit daraus keine kritische Konsequenz für die Erfüllung der Rechtsansprüche auf einen Betreuungsplatz anderer Dettinger Kinder entsteht.

- (7) Im Rahmen der ärztlichen Untersuchung nach **Anlage 5** wird auch der Status auf Masern-Immunität abgefragt. Der Nachweis kann auch durch den Impfausweis, die Anlage zum Untersuchungsheft oder die Bestätigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer anderen Einrichtung im Sinne von § 20 Abs. 8 S. 1 IfSG, dass ein Nachweis bereits vorgelegen hat, erfolgen. Der Nachweis muss vor der Aufnahme vorgelegt werden. Hintergründe können der **Anlage 4** entnommen werden.

Sofern keine dauerhafte Kontraindikation ärztlich bestätigt ist, gelten folgende Regelungen:

- Bis zum 1. Geburtstag ist eine Impfung nicht verpflichtend.
- Nach dem 1. Geburtstag muss die 1. Masernschutzimpfung erfolgen. Zwischen dem 1. und 2. Geburtstag muss die 2. Masernschutzimpfung erfolgen.
- Nach dem 2. Geburtstag dürfen Kinder nur mit vollständigem Impfschutz aufgenommen werden.

Die Nachweise über die nachgeholte 1. und/oder 2. Masernschutzimpfung sind der Einrichtungsleitung unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen. Bei einer befristeten Kontraindikation muss die Impfung unverzüglich nach Wegfall des Grundes für die Kontraindikation erfolgen. Ist der Impfschutz nicht vollständig, so ist die Einrichtungsleitung verpflichtet, die personenbezogenen Daten an das zuständige Gesundheitsamt zu melden.

Werden die Impfungen nicht nachgeholt, so setzt die Trägerin den Eltern (Personensorgeberechtigten) zur Nachholung eine Frist von 4 Wochen. Ist die Impfung in diesem Zeitraum nicht nachgeholt und der Nachweis bei der Einrichtung vorgelegt, so erfolgt die fristlose Kündigung nach § 3 Abs. 4. Besteht grundsätzlich keine Bereitschaft zur Impfung, erfolgt die sofortige fristlose Kündigung nach § 3 Abs. 4.

- (8) Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages und der Erklärung (**Anlage 6 und 7**) sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und ärztliche Impfberatung.
- (9) Die Eltern (Personensorgeberechtigte) verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3 Abmeldung, Kündigung

- (1) Die Abmeldung kann nur auf das Ende des Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Einrichtungsleitung zu übergeben.
- (2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Kindertageseinrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Eine Kündigung im letzten Kindergartenjahr kann mit Wirkung zum 31.05. (also spätestens zum 30.04.) erfolgen.

- (3) Die Gemeinde Dettingen als Trägerin der Kindertageseinrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können insbesondere sein:
- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
 - b) die Nichtentrichtung des Elternbeitrags für zwei aufeinander folgende Monate trotz schriftlicher Abmahnung,
 - c) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Eltern (Personensorgeberechtigten) trotz schriftlicher Abmahnung,
 - d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Eltern (Personensorgeberechtigten) und der Kindertageseinrichtung bzw. ihrer Trägerin beispielsweise über das Erziehungskonzept oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Kindertageseinrichtung trotz eines von der Trägerin anberaumten Einigungsgesprächs,
 - e) ein Wegzug aus der Gemeinde Dettingen an der Erms. Maßgeblich ist der Hauptwohnsitz des Kindes.
- (4) Das Vertragsverhältnis kann aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn nach Fristsetzung kein Nachweis über eine nachzuholende Masernschutzimpfung vorgelegt wird; einer Fristsetzung für die Vorlage des Nachweises bedarf es nicht, wenn die Vorlage ernsthaft und endgültig verweigert wird.

§ 4 Wechsel der Kindertageseinrichtung oder der Betreuungsform

- (1) Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist der Wechsel zu einer anderen kommunalen Kindertageseinrichtung in Absprache mit der Trägerin unter Einbezug der Einrichtungsleitungen möglich, sofern die entsprechende Platzkapazität in der gewünschten Angebotsform/Buchungsbaustein gegeben ist. Für den Wechsel finden die Vergabekriterien Anwendung. Der Wechsel kann, soweit möglich, mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen. Grundsätzlich gilt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nach § 24 SGB VIII als erfüllt, wenn das Kind innerhalb der Gemeinde Dettingen an der Erms einen Betreuungsplatz angeboten bekommen bzw. innehat. Ein Wechsel der Kindertageseinrichtung ist maximal zweimal mit schriftlichem Antrag unter Ausweisung von Gründen pro Kindergartenjahr möglich.
- (2) Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist der Wechsel der Angebotsform/ Buchungsbaustein innerhalb derselben Kindertageseinrichtung durch eine Vormerkung möglich, sofern die entsprechende Platzkapazität in der gewünschten Betreuungsform gegeben ist. Für den Wechsel der Betreuungsform finden die Vergabekriterien Anwendung. Ein Anspruch auf einen Wechsel der Angebotsform/ Buchungsbaustein besteht nicht. Ein Wechsel der Betreuungsform ist maximal zweimal mit schriftlichem Antrag unter Ausweisung von Gründen pro Kindergartenjahr möglich.

§ 5 Besuch der Kindertageseinrichtung, Öffnungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08.
- (2) Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden. Der Besuch richtet sich nach den, durch die örtliche Bedarfsplanung ausgewiesenen Öffnungszeiten je Buchungsbaustein ausgewiesene vereinbarte Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb dieser Zeitspanne ist durch das Personal nicht gewährleistet und möglich.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen weisen unter Beteiligung des amtierenden Elternbeirats Kernzeiten für die verbindliche Anwesenheit/Tage aus, der Umfang ist in der örtlichen Bedarfsplanung ausgewiesen, diese Kernzeiten werden den Eltern (Personensorgeberechtigten) schriftlich zu Beginn des Kindergartenjahres mitgeteilt. Die verbindliche Anwesenheit des Kindes in dieser Kernzeit unterstützt ein verbindliches pädagogisches Angebot insbesondere mit der Umsetzung von Inhalten aus dem Orientierungsplan, gezielten Förderangeboten oder Projekten zu Themen der Kindergruppe.
- (4) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Kindertageseinrichtung zu benachrichtigen. Bei Inanspruchnahme von Warmspeisenversorgung und/oder Ganztagesbetreuung sowie in den Angeboten der Kleinkindbetreuung ist bereits am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.
- (5) Die Kindertageseinrichtung ist, sofern für einzelne Gruppen bzw. Buchungsbausteinen nichts anderes geregelt ist, regelmäßig von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der in der Jahresschließzeitenplanung ausgewiesenen Schließtage und bei außerordentlicher Schließung aufgrund von betrieblichen Anforderungen, geöffnet.
- (6) Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch die örtliche Bedarfsplanung, einen Aushang in der Kindertageseinrichtung und auf der Internetseite der Gemeinde bekannt gegeben. Änderungen der Lage der Öffnungszeiten werden bei Bedarf von der Trägerin nach Anhörung des Elternbeirats sowie ggfs. nach einer schriftlichen Umfrage unter den Eltern (Personensorgeberechtigten) zum folgenden Kindergartenjahr festgelegt.
- (7) Die Bring- und Abholzeiten der Kinder sind einzuhalten. Die Kinder dürfen keinesfalls vor Beginn der vereinbarten Betreuungszeit gebracht werden und sind pünktlich zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden. Für die Ausgestaltung der Eingewöhnungszeit liegt ein, gesetzlich gefordertes Konzept der Trägerin zu Grunde; dieses wird im Rahmen des Aufnahmeprozesses den Eltern (Personensorgeberechtigten) vorgestellt.

§ 6 Schließzeiten und außerordentliche Schließung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Schließzeiten werden jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und rechtzeitig, spätestens mit Start des Kindergartenjahres schriftlich bekannt gegeben. Der Umfang

der Schließtage ist in der örtlichen Bedarfsplanung geregelt. Bei der Lage der Schließtage ist der amtierende Elternbeirat beteiligt.

- (2) Muss die Kindertageseinrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, drohender Verletzung der Trägersaufsicht auf Grund von Fachkräfteausfall, Streik, betrieblicher Mangel) zusätzlich geschlossen bleiben, werden die Eltern (Personensorgeberechtigten) hiervon unverzüglich benachrichtigt.
- (3) Die Gemeinde Dettingen als Trägerin der Kindertageseinrichtung ist bemüht, eine über mehrere Tage hinausgehende komplette Schließung der Kindertageseinrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Kindertageseinrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheit geschlossen werden muss.

§ 6a Regelungen zur Reduzierung der Öffnungszeiten, Teilschließung und Schließung

- (1) Für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung ist ein gesetzlich vorgeschriebener und definierter Mindestpersonalschlüssel vorgesehen. Dieser hängt vom Alter der Kinder und der Angebotsform, damit der Öffnungszeiten/Tag und dem Einsatz von Fachpersonal ab. Die sog. Trägersaufsicht und die Aufsichtspflicht müssen immer gewährleistet sein. Kurzfristig können auch geeignete Zusatzkräfte ohne Fachkraftanerkennung zur Aufrechterhaltung des Angebots eingesetzt werden. Kann die Trägerin, die Gemeinde Dettingen dies nicht mehr gewährleisten, hat sie mit reduzierten Öffnungszeiten und/oder (Teil-) Schließungen zu reagieren.
- (2) Veranlasst die Trägerin eine Reduzierung der Öffnungszeiten führt dies ab der Dauer von vier vollen Wochen zur Anpassung des Benutzungsentgelts. Bei Rückkehr in die vereinbarte Betreuungszeit besteht kein Anspruch auf Verbleib in der zwischenzeitlich reduzierten Betreuungszeit.
- (3) Bei einer Teilschließung kann nur ein Anteil der Kinder betreut werden, die anderen Kinder dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Die Vergabekriterien finden bei der Auswahl der Kinder, die betreut werden können, Anwendung. Damit sichert die Gemeinde Dettingen als Trägerin die Transparenz. Bei einer Schließung können einzelne Gruppen oder auch die ganze Kindertageseinrichtung nicht betrieben werden. Das Benutzungsentgelt ist grundsätzlich in voller Höhe weiterzubezahlen. Eine Kürzung oder Reduzierung des Benutzungsentgelts erfolgt nach der zweiten vollen ununterbrochenen Kalenderwoche.
- (4) Eine regelmäßig geplante Nutzungseinschränkung in Form einer zeitweisen Schließung an gewissen Tagen z.B. jeden Montag über mehrere Wochen, ist als Reduzierung der Öffnungszeiten zu behandeln.

§ 7 Benutzungs- und Verpflegungsentgelt (Elternbeitrag)

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung wird für 11 Monate (außer August) ein Benutzungsentgelt und, sofern für das jeweilige Betreuungsangebot vorgesehen,

zusätzlich ein Verpflegungsentgelt erhoben. Der Elternbeitrag ist von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Es ist jeweils im Voraus zum 05. des Monats zu zahlen.

- (2) Die Höhe des Elternbeitrags richtet sich nach den Festsetzungen des Gemeinderats in der jeweiligen Fassung (**Anlage 1**) und wird den Eltern (Personensorgeberechtigten) rechtzeitig vor der Sommerschließung mitgeteilt.
- (3) Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, für den das Kind abgemeldet wurde.
- (4) Die Entgeltspflicht besteht grundsätzlich für den vollen Monat. Erfolgt eine Aufnahme nach dem 15. eines Monats, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.
- (5) Eine Änderung des Verpflegungsentgelts bleibt der Trägerin vorbehalten.
- (6) Kinder mit Verpflegung sind bis 08.00 Uhr in der Kindertageseinrichtung abzumelden. Ansonsten werden die Verpflegungsleistungen in Rechnung gestellt.
- (7) Der Elternbeitrag ist auch für die Schließzeiten (außer August) und für Zeiten, in denen die Kindertageseinrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.
- (8) Für Kinder, die in die Schule wechseln, ist der Elternbeitrag, sofern das Vertragsverhältnis nicht zuvor nach Maßgabe des vorstehenden § 3 ordnungsgemäß zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt worden ist, bis zum 31.07. des betreffenden Jahres zu entrichten.
- (9) Der Elternbeitrag kann nur über das Abbuchungsverfahren (Lastschriftverfahren) entrichtet werden. Die Abbuchung erfolgt jeweils zum 05. des Fälligkeitsmonats. Für den bargeldlosen Einzug des Elternbeitrags ist der Gemeindekasse ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat zu erteilen (siehe **Anlage 6**). Können Beiträge bei erteiltem SEPA-Basis-Lastschriftmandat nicht abgebucht werden und entstehen der Trägerin hierdurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von dem Beitragsschuldner zu tragen. Es muss ein neues SEPA-Basis-Lastschriftmandat erteilt werden, wenn eine Abbuchung einmalig nicht möglich war oder wieder zurückgeholt wurde.
- (10) Beitragsschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten, in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz und das Verpflegungsangebot in Anspruch nimmt;
 - b) wer die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes oder ein Verpflegungsangebot beantragt hat.
- (11) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Versicherung, Haftung

- (1) Die Kinder sind nach den gesetzlichen Bestimmungen des SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert
 - a) auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung,
 - b) während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung,
 - c) während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg und von der Kindertageseinrichtung eintreten, müssen der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich gemeldet werden.

- (3) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern (Personensorgeberechtigte). Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (4) Die Haftung der Trägerin und ihrer Beschäftigten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung für Schäden, die von Dritten verursacht werden, ist ausgeschlossen. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.

§ 9 Aufsicht

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die Aufsicht der ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Entsprechend § 832 BGB ist bei der Aufsichtspflicht im konkreten Fall den besonderen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Zur Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben einer Kindertageseinrichtung gehören auch Aktivitäten unter Aufsicht außerhalb der Kindertageseinrichtung (z.B. Spaziergänge, Besuch in einer anderen Einrichtung/ Institution, Sportangebote). Die Sorgfaltspflicht bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung sind die Eltern (Personensorgeberechtigten) für die Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Trägerin der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte in den Räumen der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten oder einer von den Eltern (Personensorgeberechtigten) mit der Abholung beauftragten Person. Haben die Eltern (Personensorgeberechtigten) erklärt, dass das Kind alleine nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Kindertageseinrichtung. Die Eltern (Personensorgeberechtigten) entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Trägerin, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf (**Anlage 7**). Sollte das Kind von einem Nichtpersonensorgeberechtigten oder einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte schriftliche Erklärung erforderlich (**Anlage 8**). Leben die Eltern (Personensorgeberechtigte) getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- (4) Bewertet die Kindertageseinrichtung die Fähigkeit des Kindes, den Weg von oder nach Hause zu bewältigen oder die Geeignetheit der abholenden Person (insbesondere minderjährige Kinder) anders als die Eltern (Personensorgeberechtigten), sind die Fachkräfte verpflichtet, den Eltern (Personensorgeberechtigten) dies schriftlich mitzuteilen.
- (5) Kinder, die sich vor oder nach der Öffnungszeit gemäß § 5 Abs. 4 auf dem Grundstück der Kindertageseinrichtung befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht des Personals der Kindertageseinrichtung.

- (6) Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Eltern (Personensorgeberechtigten) wie z.B. Feste, Ausflüge sind grundsätzlich die Eltern (Personensorgeberechtigte) aufsichtspflichtig.

§ 10 Elternbeirat, Elternbeteiligung und Erziehungspartnerschaften

- (1) Die Eltern (Personensorgeberechtigten) werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kindertageseinrichtung beteiligt entsprechend der Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung (siehe **Anlage 2**).
- (2) Zum Kindeswohl ist eine konstruktive Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkräfte mit den Eltern (Personensorgeberechtigten) umzusetzen. Dies beinhaltet insbesondere die regelmäßige Teilnahme an Elternabenden, an Entwicklungsgesprächen und sonstigen Veranstaltungen (§§ 22 Abs. 3 und 22a Abs. 2 SGB VIII) und an der Mitgestaltung in der Eingewöhnungszeit sowie des täglichen Übergangs zwischen dem Elternhaus und der Kindertageseinrichtung.
- (3) Der Einblick der Eltern (Personensorgeberechtigten) in den Alltag der Kindertageseinrichtung über Hospitanzen sowie eine projektbezogene ehrenamtliche Beteiligung ist in Absprache mit der Leitung und mit Kenntnisgabe der Trägerin möglich.
- (4) Weitergehende organisatorische und pädagogische Belange sowie daraus im Einzelfall entstehende mögliche Kostenbeteiligungen der Eltern (Personensorgeberechtigten) werden im Einvernehmen zwischen Kindertageseinrichtung und Elternbeirat geregelt.
- (5) Die Eltern (Personensorgeberechtigten) sorgen für eine den Aktivitäten der Kindertageseinrichtung und der Jahreszeit angepasste Bekleidung.

§ 11 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der jeweils gültigen Fassung maßgebend. Über die Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Personensorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes (**Anlage 9**).
- (2) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder 48 Stunden zu Hause zu behalten. Symptomfrei darf das Kind die Kindertageseinrichtung wieder besuchen.
- (3) Personen, die an
 - ansteckender Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
 - ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
 - bakterieller Ruhr (Shigellose)
 - Cholera

- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiöser, d.h. von Viren oder Bakterien verursachter Durchfall und/oder Erbrechen
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- durch Orthopockenviren verursachte Krankheiten
- Pest
- Röteln
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen bis zur Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Attestes, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist, die Räume der Kindertageseinrichtung nicht mehr betreten. Dieses Verbot umfasst auch die Teilnahme an Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung, die außerhalb der Kindertageseinrichtung stattfinden.

(4) Ausscheider von

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien
- Typhus oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellose-Bakterien

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes nach Rücksprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Kindertageseinrichtung betreten oder an Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung teilnehmen. Das ist zudem der Trägerin anzuzeigen.

(5) Bei ansteckenden Krankheiten oder Verdachtsfällen, welche in der häuslichen Wohngemeinschaft des Kindes leicht auf andere Mitbewohner übertragen werden können und bei denen die Gefahr besteht, dass die Erreger in die Kindertageseinrichtung hineingetragen werden könnten, dürfen diese Personen die Kindertageseinrichtung erst nach ärztlichem Urteil betreten.

Dies sind insbesondere folgende Krankheiten

- ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
- bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Röteln
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber

- (6) Treten Krankheitserscheinungen bei einem Kind während des Besuchs der Kindertageseinrichtung auf, so werden die Eltern (Personensorgeberechtigten) informiert und das Kind ist umgehend abzuholen.
- (7) Zur Wiederaufnahme des Kindes, kann die Trägerin eine ärztliche Bescheinigung verlangen, in welcher bestätigt wird, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.
- (8) Grundsätzlich werden keine Medikamente verabreicht und keine Wundversorgung vorgenommen. Bei z.B. chronisch erkrankten Kindern, werden ärztlich verordnete Medikamente bzw. Notfallmedikamente, die eine Einnahme in der Kindertageseinrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften auf der Grundlage des ärztlichen Attestes und ggf. nach Einführung durch den Facharzt verabreicht.
- (9) Chronische Krankheiten wie z.B. Allergien, Aids, Hepatitis, Diabetes und dergleichen, die einen besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, sind der Leitung und der Trägerin vor Aufnahme bzw. bei Auftreten der Erkrankung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Datenschutz

- (1) Zur Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich. Die Erhebung, Verarbeitung (speichern, verändern, vermitteln, sperren, löschen) und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Für die Beobachtung und Dokumentation zur individuellen Entwicklungsbegleitung und Förderung des Kindes und insbesondere zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift zur Einschulungsuntersuchung werden in den Kindertageseinrichtungen

fachlich geprüfte Verfahren angewandt, die im Kontext des Aufnahmegesprächs vorgestellt werden.

- (3) Beim Wechsel zu einer anderen kommunalen Kindertageseinrichtung (d.h. innerhalb der Trägerschaft) werden die personenbezogenen Daten, die Entwicklungsdokumentationen sowie die Kinderakte von der abgebenden Kindertageseinrichtung an die neue Kindertageseinrichtung übergeben. Falls dies nicht durchgeführt werden soll, müssen die Eltern (Personensorgeberechtigte) der Übergabe widersprechen. Eine Weitergabe der Daten an andere Trägerschaften ist nur möglich, wenn die Eltern (Personensorgeberechtigten) dies ausdrücklich schriftlich erbitten.

§ 13 Besondere Regelungen für den Natur-/Waldkindergarten

- (1) In einem Natur-/Waldkindergarten können, wie in jeder anderen Kindertageseinrichtung auch, Unfälle passieren. Im unebenen Gelände können etwas häufiger kleinere Verletzungen durch Umknicken, Abrutschen beim Klettern oder Wespenstiche usw. vorkommen. Da bei blutenden Verletzungen mit Erdberührung die Tetanusgefahr steigt, muss das Kind einen ausreichenden Tetanusschutz durch Impfung haben. Ist das Kind nicht geimpft, müssen die Eltern (Personensorgeberechtigten) eine Haftungsausschlusserklärung schriftlich abgeben.
- (2) Die Besonderheiten der Betriebsführung (Treffpunkt, Abholsituation, Vorsorgemaßnahmen, Ausstattung, wetterbedingte Nutzung anderer Räumlichkeiten u.ä.) eines Natur-/Waldkindergartens werden in der pädagogischen Konzeption geregelt.

§ 14 Weitere Regelungen

- (1) Die Benutzungsordnung wird den Eltern (Personensorgeberechtigten) bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift des Antragsformulars (**Anlage 6**) als verbindlich anerkannt. Dies beinhaltet auch entsprechende Fortschreibungen. Durch das Antragsformular und die dazugehörigen Anlagen wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung und den Eltern (Personensorgeberechtigten) begründet.
- (2) Der Träger behält sich das Recht vor, ergänzende Regelungen über das Hausrecht anzuordnen.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungsordnung tritt am 01.09.2024 in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die gesetzlichen Grundlagen können beim Träger der Kindertageseinrichtung eingesehen werden.

Übersicht der Anlagen

Anlage 1

Buchungsbausteine und aktuelle Elternbeiträge zum 01.09.2024

Anlage 2

Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Anlage 3

Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Abs. 10a des Infektionsschutzgesetzes

Anlage 4

Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention

Anlage 5

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und ärztliche Impfberatung nach § 34 Abs. 10a des Infektionsschutzgesetzes

Dokumentation über die Vorlage von Nachweisen über hinreichenden Masernschutz

Muster: Informationsschreiben an das Gesundheitsamt über fehlenden Nachweis

Anlage 6

Betreuungsvertrag
SEPA-Basis-Lastschriftmandat

Anlage 7

Erklärung Nachhauseweg

Anlage 8

Erklärung zur Abholung des Kindes

Anlage 8

Belehrung nach § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG